



Stellungnahme des Bayerischen Golfverbandes zum geplanten bayerischen Wassergesetz

Mit Schreiben vom 29.07.2025 hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Rahmen der Verbändeanhörung dem Bayerischen Golfverband e.V. mit dem Sitz in München die Gelegenheit eingeräumt, durch Anregungen und Bedenken einen Beitrag zu leisten, dass durch die Novellierung des Bayerischen Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften, wie sie im Entwurf des Bayerischen Ministerrats vom 29. Juli 2025 enthalten ist, eine fundierte und praxisnahe Regelung entsteht.

Der Bayerische Golfverband e.V. macht von dieser Gelegenheit Gebrauch. Der Bayerische Golfverband e.V. ist im Transparenzregister des Bayerischen Landtags eingetragen. Die Interessenvertretung DEBYLT045C - Bayerischer Golfverband e.V. wurde vom Landtagsamt freigegeben.

Grundlagen der Stellungnahme sind der Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 29.07.2025 zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie die Synopse BayWG Stand 29.07.2025.

Der Bayerische Golfverband e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Vertretung der Interessen der im Bayerischen Golfverband organisierten Golfplatzbetreiber und deren Mitglieder. Dies sind in Bayern 183 Golfplatzbetreiber, organisiert in den Formen des gemeinnützigen Vereins, des einfachen Vereins, in verschiedenen Formen des Handels- und Gesellschaftsrechts und öffentlich-rechtlich durch kommunalen Eigenbetrieb. Diese betreiben 200 Golfanlagen in Bayern. Über die Golfplatzbetriebe sind im Bayerischen Golfverband ca. 145.000 aktive Menschen, die den Golfsport ausüben, erfasst. Die Golfanlagen sind über ganz Bayern verteilt. Es gibt sowohl stadtnahe wie rein ländlich geprägte Golfanlagen. Die Golfanlagen weisen im Durchschnitt eine Größe von ca. 70 ha auf. Davon werden ca. 50 % der Fläche intensiv für die Ausübung des Sports genutzt. Die restlichen Flächen werden als Naturflächen vorgehalten. Die intensiv genutzten Flächen bestehen aus Spielbahnen, Abschlägen und Grüns. Abschläge und Grüns nehmen ca. 2-3% der Gesamtfläche in Anspruch.

Der Golfplatz ist ein Sportplatz mit reinen Naturrasenflächen, ohne Kunstrasen. Er muss zur Ausübung des Sports gepflegt und unterhalten werden. Dazu gehört auch die Bewässerung von Spielflächen. Im Zuge des Klimawandels und der immer knapper werdenden Ressourcen, vor allem des Wassers, hat im Bereich des Golfsports ein Umdenken stattgefunden. Neben der Schaffung von Teichen zur Vorhaltung von Oberflächenwasser (Regenwasserrückhaltebecken), werden technische Einrichtungen zur Reduzierung von Wasser zur Beregnung eingesetzt (Messungen, punktuelle Beregnung) sowie, je nach Region, auf die Beregnung von Spielbahnen gänzlich verzichtet. Diese Golfanlagen weisen in besonders trockenen Tagen nur noch grüne Spots (die Abschläge und die Grüns) auf. Um sich von der Trinkwasserversorgung abzukoppeln haben viele Golfanlagen mit öffentlich-rechtlicher Genehmigung eigene Brunnenanlagen geschaffen. Nach den Erhebungen des Bayerischen Golfverbandes werden in Bayern nur noch wenige Golfanlagen über Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz beregnet.

Dies vorausgeschickt nimmt der Bayerische Golfverband wie folgt zum Gesetzentwurf Stellung:

Der Bayerische Golfverband unterstützt nach dem Motto „Wasser ist kostbar“ das Gesetzesvorhaben verbunden mit der Hoffnung, dass die Ziele des Gesetzgebers zum Wohle der Bürger erreicht werden.

Kernstück der Gesetzesänderung ist ja die Einführung eines sog. Wassercent, Art 78 BayWG. Erhebung und Verwendung dieses Entgelt sollen nach den Grundsätzen „gerecht, fair, einfach und nachhaltig“ erfolgen um eine ausgewogene Regelung zur Sicherung der Wasserressourcen in Bayern zu erreichen. Der Wassercent soll auch der Einsparung von Grundwasser dienen,

Vergleichbare Regelungen sind aus dem Bereich Kraftstoffe bekannt. Dort hat man die Steuern auf Kraftstoffe massiv angehoben mit dem Ziel, den Kraftstoffverbrauch zu senken. Dieses Ziel wurde wohl nicht erreicht. Man könnte daher befürchten, dass auch mit dem Wasserentnahmeentgelt das Ziel der Sicherung der Wasserressourcen nicht annähernd erreicht wird. Denn auf Wasser kann man nicht verzichten. Der Preis spielt hier eine untergeordnete Rolle. Die Verbote, Gartenanlagen in Hitzeperioden zu beregnen, scheinen das zu bestätigen. Denn bei der Gartenberegnung laufen ja die Wasseruhren der Verbraucher mit.

Die Gesetzesänderung zielt wohl vor allem auf große Wasserverbraucher aus Industrie, Wirtschaft, Sport und öffentlichen Trägern ab. Diesen billigt der Gesetzgeber mit seinem Vorhaben mehr Preisbewusstsein zu, auch wenn Beispiele aus anderen Ländern, z.B. der Schweiz, Gegenteiliges belegen. Hohe Entgelte für die Beregnung z.B. von Sportanlagen blieben dort ohne jegliche Auswirkung auf den Verbrauch. Immerhin rechnet man durch die Novellierung für alle Wasserversorger mit einem Mehrbetrag von 49 Mio €. Diese sind bei der Gebührenkalkulation auf die Wasserpreise umzulegen. Für die Wirtschaft, die ihren Bedarf aus eigenen Brunnen deckt, wird mit einer Gesamtbelastung von 28,7 Mio € gerechnet.

Der amerikanische Wasserexperte Leonard Konikow vom U.S. Geological Survey führt den Anstieg der Meeresspiegel nicht nur auf das Abschmelzen der Gletscher, sondern auch auf die zunehmende Nutzung von Grundwasser zurück. Über seine Ergebnisse berichtete der Forscher auf der Goldschmidt Konferenz in Prag. "Das Ausmaß der weltweiten Grundwassernutzung liefert einen kleinen, aber nicht trivialen Beitrag zum Anstieg des Meeresspiegels", sagt Konikow. So pumpt die Menschheit seit 1900 immer mehr Wasser aus immer tieferen Brunnen. Zwar werden die Grundwasserspeicher durch das Versickern von Niederschlägen teilweise wieder aufgefüllt. Doch im Laufe der vergangenen 110 Jahre überstieg die Entnahme die Nachfüllrate um etwa 4500 Kubikkilometer Wasser. Letztendlich gelangte diese Menge in die Ozeane und hob den Meeresspiegel um insgesamt 12,6 Millimeter.

Das Problem liegt offensichtlich nicht nur in der zunehmenden Förderung von Grundwasser, sondern auch und gerade in dessen Ableitung, sowie der Ableitung von Niederschlagwasser über Bäche, Flüsse und Ströme, die keine Verbindung zum Grundwasser haben, in die Meere. Solange dieser Kreislauf nicht unterbrochen wird und die „Wasserentnahme durch Ableitung“ nicht ökologisch durch Regeneration von Brauchwasser und gesammeltem Niederschlag und deren gezielter Rückführung ins Grundwasser ausgeglichen wird, wird sich die Sicherung der Versorgung mit Grundwasser nicht verbessern. Der Bedarf an Wasser nimmt auf Grund moderner Ernährungstechnik sowie der steigenden industriellen Nutzung zu.

Immerhin soll die Abgabe einer Zweckbindung unterliegen, Art 81, für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung. Hier wäre eine Präambel im Sinne eines ökologischen Kreislaufs hilfreich. Die im Gesetz genannten Zwecke sind sehr allgemein umschrieben. Für die Mittelverwendung wird auf das Haushaltsgesetz verwiesen.

Die Zweckbindung von Abgaben hat in Deutschland leider eine leidvolle Geschichte. So führte beispielsweise Kaiser Wilhelm die Sektsteuer zur Finanzierung seiner Kriegsflotte ein. Diese verrottet inzwischen am Meeresgrund, aber die Sektsteuer gibt es immer noch. Man könnte weitere Beispiele anführen. Wenn der Schutz des lebensnotwendigen Wassers eine Aufgabe des Staates zur Daseinsvorsorge ist, mutet es ein wenig befremdlich an, wenn der Staat dazu, neben seinen Steuereinnahmen eine Sonderabgabe erheben muss.

Dennoch ist die Absicht des Gesetzgebers, dem Grundversorgungsmittel „Wasser“ seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, zu unterstützen. Er beschreitet dazu bekannte Wege und nutzt geübte Mittel.

Die Regelungen zur Erhebung des Wasserentgelts sind fair und unbürokratisch, Art 79. Besonders zu begrüßen ist die Einführung digitaler Verfahren, insbesondere für Anträge, Nachweise, Personifizierung etc., Art 69. Für Golfanlagen von besonderer Bedeutung ist die Freigrenze von 5.000 Kubikmeter im Kalenderjahr, Art 78 Absatz 3 Ziffer 13.

Mit Rücksicht auf die in den bayrischen Regionen sehr unterschiedlich ausfallenden Niederschläge, werden z.B. Golfanlagen im fränkischen Raum und in der nördlichen Oberpfalz von dem Wassercent deutlich härter getroffen als etwa Golfanlagen im Alpenvorland. Hier reichen die Niederschlagsmengen häufig zur normalen Pflege und Bewässerung mit Hilfe der Freigrenze aus, dort hingegen wird man mit dem Verfügbaren nur die Abschläge und Grüns bewässern können. Der Schaffung von Regenrückhaltebecken für Wasser zur Beregnung von Golfanlagen kommt daher, auch im Hinblick auf die sportliche und ökonomische Wettbewerbsfähigkeit, besondere Bedeutung zu, sei es, zur Sammlung von Niederschlägen oder zur Auffüllung mit Klärwasser von Kläranlagen. Aus der Sicht des Sportverbandes wäre die gezielte Unterstützung der Nutzung von Klärwasser und Niederschlagwasser in Rückhaltebecken zur Beregnung zielführender. Ein Anspruch auf Genehmigung solcher Anlagen, soweit sie mit dem Umwelt- und Naturschutz in Einklang stehen und keine Verbindung zum oder der Nutzung von Grundwasser haben, wäre wünschenswert. Sportanlagen werden weltweit durch Klärwasser erfolgreich bewässert. Auf der Insel Gran Canaria ist während der Pandemie der Nordkurs der Golfanlage Salobre mangels Klärwasser verstrecknet!

Für Golfanlagen, die noch vor Bekanntwerden der Absicht der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung eines Wassercent aufwändige Brunnenanlagen errichtet haben, wird, soweit der Abschreibungszeitraum für die Investition noch nicht verstrichen ist, der Wassercent für einen bestimmbaren Zeitraum zu einer Doppelbelastung führen. Die derzeit geplanten Übergangsfristen werden diesen Nachteil nicht ausgleichen.

Das Gesetz liest sich, besonders durch viele Querverweisungen ohne Stichworthinweise, nicht leicht. Beispiel: „Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene

Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt.“

Auch sind Legaldefinitionen nicht immer konsequent verwendet. So definiert beispielsweise Art 78 Absatz 2 den „Entgeltpflichtigen“ und verwendet diesen Begriff auch in Art 78 Absatz 3 Ziffer 13. In Art 79 Absatz 3, Art 80 Absatz 1 ist dagegen von „entgeltpflichtiger Person“ die Rede. Daran ändert auch der Verweis in Art 94 Abs. 1 Ziffer 2. lit a) etc. nichts.

- Ende der Stellungnahme -